Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 16. Sitzung (04.02.1926)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

№ 89

Beilage zur Niederschrift über die 16. Sitzung vom 4. Februar 1926.

Badisches Staatsministerium.

Nr. 1170.

Karlsruhe, 30. Jan. 1926.

An den

Herrn Präsidenten des Badischen Landtags

hier.

Maßnahmen zur Bekämpfung der Erwerbslosigkeit bis 31. März 1926.

Der Herr Minister des Innern hat mit Vortrag vom 28. Januar 1926 Nr. 11 238 obigen Betreffs unter Anschluß einer Denkschrift beim Staatsministerium beantragt, die Genehmigung des Landtags dazu einzuholen, daß zur Bekämpfung der Erwerbslosigkeit in der Zeit vom 18. Januar 1926 bis 31. März 1926 noch folgende Geldmittel zur Verfügung gestellt werden:

a) für unterstützende Erwerbslosenfürsorge	2.786.000 ℳ
b) für produktive Erwerbslosenfürsorge	1.615.000 ℳ
zusammen:	4.401.000 ℳ

Indem wir anliegend eine Abschrift obigen Vortrags nebst der genannten Denkschrift übermitteln und auf deren nähere Darlegungen uns gestatten ergebenst Bezug zu nehmen, teilen wir ergebenst mit, daß das Gesamtministerium dem Antrag seine Zustimmung erteilt hat. Wir ersuchen ergebenst, eine Entschließung des Landtags über die Anforderungen des Herrn Ministers des Innern baldgefälligst herbeiführen und uns hiervon Nachricht zukommen lassen zu wollen.

Trunk.

Der Minister des Innern.

Nr. 11 238.

Karlsruhe, 28. Jan. 1926.

An das Staatsministerium hier.

In der Anlage wird der Entwurf einer Denkschrift über „Maßnahmen zur Bekämpfung der Erwerbslosigkeit bis 31. März 1926" vorgelegt.

An Mitteln stehen bisher zur Verfügung:

Im Hauptvoranschlag 1924/25 Tit. VI B § 1 für 1924/25	300 000 ℳ
im zweiten Nachtrag	1 000 000 ℳ
zusammen	1 300 000 ℳ
Hiervon sind verausgabt	1 114 845 ℳ
verbleibend	185 155 ℳ

Das Finanzministerium hat zugestimmt, daß obige Mittel um den Betrag von 200 000 ℳ vorbehaltlich der Nachforderung im nächsten Voranschlag überschritten werden können. Diese Summe ist in dem neuen Voranschlag 1926/27 aufgenommen. Zur Zeit sind also noch verfügbar 385 155 ℳ die von den bereits gestellten Anträgen auf Gewährung verstärkter Förderung, über deren endgiltige Genehmigung noch Verhandlungen schweben, in den allernächsten Tagen in Anspruch genommen werden.

Unter Hinweis auf das in der Denkschrift enthaltene Material bitte ich, beim Landtag zu beantragen, daß für die erforderlichen Maßnahmen in der Zeit vom 18. Januar 1926 bis 31. März 1926 noch folgende Geldmittel zur Verfügung gestellt werden:

a) für unterstützende Erwerbslosenfürsorge	2 786 000 ℳ
b) für produktive Erwerbslosenfürsorge	1 615 000 ℳ
zusammen	4 401 000 ℳ

Dem Herrn Minister der Finanzen gebe ich von diesem Vortrag nebst Denkschrift Nachricht mit dem Ersuchen um unmittelbare Erstattung des Beivortrages.

Remmele.

Denkschrift

über

Maßnahmen zur Bekämpfung der Erwerbslosigkeit bis 31. März 1926.

Die Erwerbslosigkeit hat in Baden in den letzten Wochen sehr erheblich zugenommen. Sie hat das bisher bekannte Höchstmaß von 55 000 unterstützten Vollerwerbslosen des Jahres 1923 um ein Wesentliches überschritten und ist im Augenblick der Abfassung der Denkschrift noch im Steigen begriffen.

Während 1923 nach der Lösung des Ruhrkampfes die Au[illegible]t auf rasche Besserung vorhanden war und auch [illegible]t, ist im Augenblick nur die Hoffnung auf eine langsame Milderung zu vertreten. Die Ursache der Erwerbslosigkeit liegt nicht mehr allein in der Stockung des Absatzes im In- und Ausland, in der benachteiligten Lage Badens als Grenzland und der geschwächten Kaufkraft des deutschen Volkes, sondern sie liegt im allerstärksten Maße in den Geldschwierigkeiten, insbesondere in der Möglichkeit der Kreditbeschaffung. Dazu kommt jetzt, daß das Zusammenschrumpfen der zu stark angewachsenen deutschen Produktion wohl in einem stärkeren Maße als bisher einsetzt. Am 20. Januar 1926 wurden in Baden 73 237 unterstützte Erwerbslose gezählt. Es entfallen sonach auf 1000 Einwohner 31,6 unterstützte Erwerbslose.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Im Einzelnen verteilt sich die Erwerbslosigkeit in Baden in folgender Weise:

Arbeitsnachweis	Einwohnerzahl (16. Juni 1925)	Unterstützte Vollerwerbslose am 6. Januar 1926		Unterstützte Vollerwerbslose am 20. Januar 1926	
		Zahl	vom Hundert der Bevölker'g	Zahl	vom Hundert der Bevölker'g
B.-Baden	105 208	3 061	2,9	3 330	3,17
Bruchsal	109 000	4 401	4,03	5 829	5,35
Freiburg	265 662	2 360	0,9	3 501	1,32
Heidelberg	207 664	10 023	4,8	10 768	5,19
Karlsruhe	254 964	6 217	2,4	7 781	3,05
Kehl	31 488	1 374	4,4	1 487	4,72
Konstanz	179 470	1 008	0,6	1 240	0,69
Lahr	62 860	1 030	1,6	1 301	2,07
Lörrach	146 016	1 752	1,2	3 174	2,17
Mannheim	314 206	14 234	4,5	14 529	4,62
Mosbach	147 423	1 130	0,8	1 450	0,98
Offenburg	120 785	2 495	2,1	2 807	2,32
Pforzheim	120 386	3 146	2,6	3 919	3,25
Rastatt	77 079	4 332	5,6	4 534	5,88
Villingen	89 638	3 553	3,96	5 345	5,96
Waldshut	55 165	373	0,7	426	0,77
Weinheim	32 567	1 654	5,09	1 816	5,58
Baden insgesamt:	2 319 581	62 143	2,68	73 237	3,16
Reich (ohne Saargebiet)	62 474 872	1 485 931	2,38		

Die Gesamtzahl der tatsächlich erwerbslosen Personen ist nicht genau festzustellen. Gemessen an der Zahl der Arbeitssuchenden ist sie auf 88 000 zu schätzen. Hierzu kommt noch die große Zahl der Kurzarbeiter. Obwohl diese statistisch nicht erfaßt sind, ist gegenwärtig mit einer Zahl von mindestens 50 000 zu rechnen, wovon allein schätzungsweise 25 000 auf Pforzheim entfallen.

Zur Bekämpfung der Notlage von Arbeitslosen hat man nach dem Kriege eine gut ausgebaute Arbeitsvermittlung geschaffen, die in Baden in 17 öffentlichen, im wesentlichen in Wirtschaftsgebieten zusammengeschlossenen öffentlichen Arbeitsnachweisen ausgeübt wird.

Sofern dem Arbeitswilligen eine angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, wird im Bedürfnisfalle eine Geldunterstützung (unterstützende Erwerbslosenfürsorge) gewährt, deren Mittel aus Beiträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgebracht werden (Verordnung vom 15. Oktober 1923 — RGBl. I S. 984). Unter bestimmten Voraussetzungen müssen, wenn die aus den Beiträgen fließenden Mittel nicht ausreichen, Zuschüsse von Reich und Land geleistet werden, ein Zustand, der seit Mitte Januar 1926 in Baden eingetreten ist. Seit April 1924, d. h. seit Errichtung der Badischen Gefahrengemeinschaft, war es bis Mitte Januar 1926 möglich, ohne Reichs- und Landeszuschüsse auszukommen. Ein soeben errichteter Beitrags-Reichsausgleich will im Reich ausgleichend wirken. Wieweit dies tatsächlich möglich sein wird, kann noch nicht übersehen werden.

Da der körperlichen und seelischen Not der Erwerbslosen durch Geldunterstützung nicht abgeholfen werden kann, die Geldunterstützung Erwerbslosen unproduktiv ist, außerdem durch sie gewisse Nachteile für den Arbeitswillen und die Arbeitsfähigkeit der Unterstützten entstehen, hat man die Einleitung und Förderung von Notstandsarbeiten als äußerst wichtigen Bestandteil einer zielbewußten Erwerbslosenfürsorge schon frühzeitig erkannt. (Produktive Erwerbslosenfürsorge.)

A. Unterstützende Erwerbslosenfürsorge.

Die Unterstützungen werden auf Grund der vom Reich festgesetzten Höchstsätze gewährt, die zuletzt am 19. Dezember 1925 mit Wirkung vom 14. Dezember 1925 eine Erhöhung erfahren haben. Das Reich ist in drei Wirtschaftsgebiete eingeteilt; in jedem der drei Wirtschaftsgebiete findet eine weitere Unterteilung in vier Ortsklassen statt, so daß, da die von allen drei Wirtschaftsgebieten überschnitten werden, zwölf verschiedene Klassen vorhanden sind. Diese Unterteilung wirkt sich in der Weise aus, daß die Erwerbslosen von Pforzheim, Rastatt oder Freiburg in einer niederen Klasse sind als die in Karlsruhe, Heidelberg oder Mannheim. Wiederholte Anträge Badens beim Reich haben es nicht vermocht, für Baden eine Vereinfachung zu erwirken.

Die neuesten Sätze für einen Erwerbslosen über 21 Jahre schwanken von 1,38 bis 1,74 ℳ.

Bei den 73 237 unterstützten Erwerbslosen handelt es sich um Vollerwerbslose und um eine große Zahl unterstützter Werksurlauber (Aussetzer). Unter den Vollerwerbslosen befinden sich rund 6000 über drei Monate und 3500 über sechs Monate unterstützte langfristige Erwerbslose. Die Lage dieser Erwerbslosen ist besonders schwierig, weil erfahrungsgemäß bei Besserung des Arbeitsmarktes die Unternehmer erst auf ihre zuletzt entlassenen Arbeitnehmer zurückgreifen. Es besteht deshalb auf absehbare Zeit keine Möglichkeit, diese langfristigen Erwerbslosen auf Arbeitsplätze zu bringen. Obwohl die Höchstfrist der Unterstützungsdauer für alle Berufsgruppen — mit Ausnahme der Landwirtschaft und der Hausangestellten — 39 Wochen, in Härtefällen 52 Wochen beträgt, nähern sich diese langfristigen Erwerbslosen schon der Aussteuerungsgrenze. Es ist deshalb beabsichtigt, bei der Reichsregierung die Ausdehnung der Höchstfrist auf 52 Wochen zu stellen.

Eine wesentliche Besserung für die Monate Januar und Februar ist kaum zu erwarten. Im Januar wird noch ein Zugang unterstützter erwerbsloser Angestellten durch die Einbeziehung der Angestellten, die der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen, eintreten. Ein Ausgleich wird allerdings durch die Einführung der Sonderunterstützung für Tabakarbeiter eintreten. Es wird nämlich, da Kurzarbeiterunterstützung für Tabakarbeiter möglich ist, fast allgemein vom Werksurlaub zur Kurzarbeiterunterstützung bei Tabakfabrikern übergegangen. Diese Kurzarbeiterunterstützung wird zu 80 % vom Reich getragen, es tritt also eine Entlastung der Erwerbslosenfürsorge ein.

Der voraussichtliche Aufwand für die Zeit vom 18. Januar 1926 bis 31. März 1926 ist aus folgender Berechnung zu ersehen.

Monats-Ausgaben.

Verwaltungskosten 1)	250 000 ℳ
Unterstützungen für Vollerwerbslose einschließlich Zuschlagsempfänger 2)	3 130 000 ℳ
Krankenversicherung der Erwerbslosen 3)	300 000 ℳ
Förderung von Notstandsmaßnahmen 4)	600 000 ℳ
Andere Ausgaben 5)	20 000 ℳ
Gesamtausgaben monatlich	4 300 000 ℳ

Monats-Einnahmen.

Beitragseinnahmen 6)	1 473 000 ℳ
Gemeindeanteile 7)	530 000 ℳ
Sonstige Einnahmen 8)	7 000 ℳ
Gesamteinnahmen monatlich	2 010 000 ℳ

Für die Zeit vom 18. Januar 1926 bis 31. März 1926 ($2\,^{12}/_{30}$ Monate) betragen hiernach die

Ausgaben	10 463 333 ℳ
Einnahmen	4 891 000 ℳ
der Fehlbetrag	5 572 333 ℳ
Hiervon entfällt auf das Land ½ = rund	2 786 000 ℳ

Anmerkungen.

1. Die Verwaltungskosten haben im November 1925 rund 120 000 ℳ betragen, bei einem Erwerbslosenstand von etwa 15 000. Es ist anzunehmen, daß sie sich bei rund 70 000 Erwerbslosen mindestens verdoppeln werden. Anhaltspunkte für eine genauere Berechnung sind nicht vorhanden.
2. Der Berechnung ist ein Durchschnittsstand von 70 000 Erwerbslosen zugrundegelegt, der zwar zur Zeit noch um 3000 überschritten wird, mit dessen Senkung im Februar und März jedoch — in allerdings noch nicht übersehbarem Umfange — wohl zu rechnen sein dürfte. Der Durchschnittsaufwand für einen Vollerwerbslosen nebst Zuschlagsempfängern betrug im Durchschnitt der Monate Juli bis November 1925 rund 37 ℳ. Hierzu sind 20 % zuzuschlagen für die inzwischen eingetretene Erhöhung der Unterstützungssätze, so daß sich als zur Zeit maßgebender Durchschnittskopfbetrag 44,40 ℳ ergeben. Daraus errechnet sich der monatliche Vollerwerbslosenaufwand auf 70 000 mal 44,40 = rund 3 130 000 ℳ.
3. Der Durchschnittsmonatsaufwand für die Krankenversicherung eines Erwerbslosen belief sich in den Monaten Juni bis November 1925 auf 3,95 ℳ. Mit dem inzwischen erfolgten Steigen der Unterstützungssätze steigern sich auch die Grundlöhne und damit die Krankenkassenbeiträge. Der aus den vorstehenden Zahlen errechnete Aufwand (70 000 mal 3,95 = 276 500 ℳ) wurde daher auf rund 300 000 ℳ erhöht.
4. Bei Zugrundelegung der einfachen Förderung mit täglich 2,40 ℳ und unter Annahme von 10 000 Notstandsarbeitern ergibt sich ein Monatsaufwand von 2,40 × 25 × 10 000 = 600 000 ℳ. Dabei ist berücksichtigt, daß ein weiterer Anteil der Förderung in Höhe des einfachen Unterstützungssatzes bereits in dem Ansatz für 70 000 Vollerwerbslose enthalten ist.
5. Der Ansatz ist nach den Rechnungsergebnissen der früheren Monate geschätzt.
6. Nach den Rechnungsergebnissen der Monate Juni bis November 1925 ergab sich für 1 % Beitragssatz für einen Beitragspflichtigen im Monat ein Beitragsaufkommen von 0,982 ℳ. Die Zahl der Beitragspflichtigen, die am 1. November bei 11 559 Erwerbslosen noch 556 332 Köpfe betragen hatte, wird sich infolge Anwachsens der Erwerbslosenziffer auf 70 000 und darüber im Durchschnitt der Monate Januar bis März 1926 auf etwa 500 000 Köpfe ermäßigen. Hieraus ergibt sich ein voraussichtliches monatliches Beitragsaufkommen von 0,982 × 3 × 500 000 = 1 473 000 ℳ.
7. Die Gemeindeanteile betragen:
   $^1/_3$ aus den Verwaltungskosten von 250 000 ℳ gleich 83 300 ℳ.
   $^1/_9$ aus dem sonstigen Aufwand von 4 050 000 ℳ gleich 450 000 ℳ, zusammen rund 530 000 ℳ.
8. Schätzungsweise ermittelt.

Die Einnahmen und Ausgaben aus der Erwerbslosenfürsorge der bisher nicht versicherungspflichtigen Angestellten sind mangels Unterlagen nicht berücksichtigt worden. Sie dürften das Gesamtergebnis nicht wesentlich beeinflussen.

Da nach der Stellungnahme des Reichstags zu erwarten ist, daß auch die Kurzarbeiterunterstützung zur Einführung kommt, dürfte hiernach eine weitere Steigerung des Aufwands eintreten. Die Belastung im Arbeitsnachweisbezirk Pforzheim wird in diesem Falle besonders hoch sein, weil nach den gesetzlichen Bestimmungen für die Kurzarbeiterunterstützung der Betriebsort zuständig ist, und wir darum gezwungen wären, die in Württemberg wohnhaften Pforzheimer Kurzarbeiter zu unterstützen.

Bei 50 000 Kurzarbeitern in Baden und acht Unterstützungstagen im Monat mit einem täglichen Unterstützungsbetrag von 2 ℳ würden im Monat 800 000 ℳ benötigt werden.

In den Monaten Dezember und Januar sind verschiedene Notstandsmaßnahmen für bestimmte Gruppen von Erwerbslosen aus Mitteln des Reichs durchgeführt worden. Die erste Notstandsmaßnahme war die einmalige Unterstützung mit 40 bis 100 ℳ an Erwerbslose des besetzten Gebiets. Hierfür hat das Reich bis jetzt 78 400 ℳ für Baden zur Verfügung gestellt.

Eine weitere Notstandsmaßnahme betrifft die ausgesteuerten Erwerbslosen und die nicht anspruchsberechtigten Angestellten. Hierfür hat das Reich 133 000 ℳ für Baden zur Verfügung gestellt.

B) Produktive Erwerbslosenfürsorge.

Der Zweck der produktiven Erwerbslosenfürsorge ist, nach der Begründung zum Entwurf von Bestimmungen über öffentliche Notstandsarbeiten (Reichsratsdrucksache Nr. 40 vom 5. März 1925), ein Mehr an Arbeitsgelegenheit zu schaffen über das Maß hinaus, das die Wirtschaft in ihrer freien Entfaltung dem Arbeitsmarkt jeweils bieten kann. Ziel muß also sein, mit Hilfe der zur Verfügung stehenden Mittel solche Arbeiten in Gang zu bringen, die ohne eine besondere Förderung entweder garnicht oder mindestens nicht zu dem Zeitpunkt, in dem die Arbeitsmarktlage

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

es erwünscht erscheinen läßt, ausgeführt würden, oder — mit anderen Worten— sie muß darauf hinwirken, daß zusätzliche Arbeitsgelegenheit geschaffen wird.

Die für die Förderung öffentlicher Notstandsarbeiten geltenden Bestimmungen haben verschiedentlich Aenderungen erfahren. Gegenwärtig gelten die vom Reichsarbeitsminister auf Grund der §§ 32 und 43 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 — R.G.Bl. I S. 127 — erlassenen Bestimmungen über öffentliche Notstandsarbeiten vom 30. April 1925 (R.G.Bl. I. S. 53).

Sowohl nach den früher geltenden, als auch nach den jetzigen Bestimmungen sind Träger von Notstandsarbeiten öffentlich rechtliche Körperschaften, ferner gemischtwirtschaftliche und private Unternehmungen, jedoch nur für solche Arbeiten, die nicht auf den Erwerb gerichtet sind, oder deren Ertrag der Allgemeinheit zugute kommt. Als Notstandsarbeiten sollen nur solche Arbeiten gefördert werden, die einen volkswirtschaftlichen Wert haben. Die produktive Erwerbslosenfürsorge muß also darauf bedacht sein, solche Arbeiten zu fördern, die über ihren wirtschaftlichen Nutzen hinaus der Volkswirtschaft im Ganzen Vorteile bringen, wie z. B. Bodenverbesserungen und Kanalbauten. Als förderungswürdig wurden in der Regel auch Straßenbauten, Wegverbesserungen und ähnliches anerkannt. Dabei muß Ziel sein, mit möglichst geringem Kostenaufwand viele Erwerbslose zu beschäftigen. Zu beachten ist auch der Grundsatz, daß Arbeiten ausgeführt werden sollen, die im Falle des Bedürfnisses ohne größere Schwierigkeiten rasch in Angriff genommen und beim Verschwinden der Arbeitslosigkeit zu jeder Zeit wieder abgebrochen werden können.

Unter Beachtung des der produktiven Erwerbslosenfürsorge eigenen Grundsatzes, mit der ersparten Erwerbslosenunterstützung möglichst viel Arbeit zu schaffen, eignen sich der Wohnungsbau sowie sonstige Unternehmen mit großem Materialaufwand oder gar Maschinenbeschaffung nicht zur Förderung von Notstandsarbeiten, da der Betrag der durch die Beschäftigung unterstützter Erwerbslosen ersparten Erwerbslosenunterstützung nur einen kleinen Teil der Gesamtkosten darstellt.

Volkswirtschaftlich betrachtet wäre der Wohnungsbau die beste Arbeitsbeschaffung, weil in dem, was sich an der Baustelle als Materialkosten darstellt, auch ein großer Teil Arbeitslohn steckt. (Holz- und Kohlengewinnung, Herstellung von Backsteinen usw.) Die Beschränktheit der Mittel macht es aber unmöglich, diesen Weg ohne weiteres zu beschreiten.

Die Förderung bemißt sich nach der Zahl der von unterstützten Erwerbslosen geleisteten Tagewerke. Sie wird in der Regel nach einem Durchschnittsbetrage, dem Unterstützungssatz eines männlichen Erwerbslosen über 21 Jahren und den Zuschlägen für 2 Kinder, errechnet. Der hieraus bestimmte Betrag wird im Allgemeinen „Förderungssatz der produktiven Erwerbslosenfürsorge" genannt. Er beträgt nach den geltenden Höchstsätzen im einfachen Betrag:

im Wirtschaftsgebiet	in den Orten der Orts-			
	A	B	C	D u.
I	2.04	1.91	1.78	1.
II	2.40	2.26	2.12	1.
III	2.58	2.43	2.28	2.

Die Vergütung der Notstandsarbeiter ist der
stung in Form von Akkordvergütung oder durch
währung von Leistungsprämien, oder, falls dies
möglich ist, durch Festsetzung von Mindestleistu
anzupassen. Im Uebrigen bestimmt sich die Verg
der Notstandsarbeiter nach der tarifvertraglichen
mangels einer solchen, nach der ortsüblichen E
nung, die für Arbeiten gleicher Art am Orte der
standsarbeiten gezahlt wird. In der Zeit vom 1.
zember 1923 bis zum Inkrafttreten der neuen Bes
mungen (der späteste Termin war hierfür der 1.
1925) wurden die bei Notstandsarbeiten beschäft
unterstützten Erwerbslosen mit einer aufgeme
Unterstützung vergütet. Diese Regelung war
recht und hat auch bei den Erwerbslosen den gr
Widerstand hervorgerufen. Sie mußte, insbes
auch wegen der durch ihre Mängel bedingten ge
Arbeitsleistung, abgeändert werden.

Die seit Ende 1923 eingeführte Möglichkeit,
standsarbeiten unmittelbar durch Arbeitsnachweise
fördern, hat sehr günstig gewirkt und brachte im
1924 eine große Zahl von Notstandsarbeiten in
Während vom Jahre 1919 bis Ende 1923 in
durch die Landeszentralbehörde 8 5 5 Maßnah
als Notstandsarbeiten eine Förderung erhielten,
den allein im Jahre 1924 (für das Jahr 1925
noch keine Angaben vor) durch die öffentlichen Arb
nachweise 3 7 1 Notstandsarbeiten gefördert.
Ausbau des Neckarkanals an der Ladenburger
stufe wurde aus Reichs- und Landesmitteln gefö
Nach den Berichten der öffentlichen Arbeitsnach
wurden im Jahre 1924 bei den geförderten Notst
arbeiten 1 0 7 5 7 6 8 Erwerbslosentagewerke gel
Auf eine Notstandsarbeit kommen also im Mittel
geleistete Erwerbslosentagewerke. Unter der Vor
setzung, daß bei allen seit dem Jahre 1919 bis
1924 durchgeführten 1 2 2 7 Notstandsarb
ten je 2890 Erwerbslosentagewerke geleistet wu
würde sich für diese Zeit eine Gesamtzahl von 12
2890 = 3 5 4 5 0 0 0 Erwerbslosent
werke ergeben. Zu diesen Tagewerksleistungen
noch die im Jahre 1924 von unterstützten Erw
losen bei Pflichtarbeiten geleisteten Tagewerke zu
len, die sich nach den Berichten der öffentlichen Arb
nachweise auf 4 6 2 0 0 0 belaufen. Diese Arbeits
stung unterstützter Erwerbslosen erhält eine noch hö
Bedeutung, wenn man sich das Ergebnis der Arbeit
trachtet. So wurden nach den Berichten der öffentl
beitsnachweise im Jahre 1924 im Land Baden unm
bar oder mittelbar rund 7700 ha Land verbessert
ertragsfähiger gemacht. Die Arbeiten bestanden
Neuanlagen von Be- und Entwässerungsanlagen,
der Reinigung verschlammter Gräben, in der Ut
machung von Oedland (23 ha), in Einebnungsarb
(23 ha), in der Durchführung einer Rheinhochwa
schutzmaßnahme usw. Orts- und Landstraßen, F
wege und Waldwege wurden auf eine Länge von
300 km verbessert oder — zum kleineren Teil —
angelegt. Die erstellte Kanallänge (Straßenkana

tionen, Schwemmkanalisationen und Wasserleitungen in verschiedenen badischen Gemeinden) beträgt 38 km. Die Herstellung von Sport- und Spielplätzen und von sonstigen öffentlichen Anlagen umfaßt eine Fläche von rund 15 ha. An Steinen, Schotter und Kies wurden insgesamt 8350 cbm gewonnen. 71 Wohnungen, welche wegen Mangel an Mitteln während des Spätjahres 1923 stillgelegt werden mußten, wurden mit Hilfe der produktiven Erwerbslosenfürsorge im Frühjahr 1924 fertiggestellt.

Aus dieser, allerdings nicht ganz vollständigen, Darstellung geht hervor, welche bedeutenden volkswirtschaftlichen Werte durch die Notstandsarbeiten geschaffen wurden. Man muß dies insbesondere deshalb festhalten, weil die Oeffentlichkeit gelegentlich abfällig über Erwerbslose sich äußert. Unter den Arbeiten sind viele, deren Durchführung schon seit Jahrzehnten angestrebt wurde, aber bis jetzt nicht möglich war.

Während die im Jahre 1924 bis Mitte 1925 von den Arbeitsnachweisen aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge geförderten Notstandsarbeiten eine zusätzliche Förderung aus Reichs- und Landesmitteln nicht erhalten konnten, wurde mit diesem System durch die Vorschriften über öffentliche Notstandsarbeiten vom 30. April 1925 gebrochen und bestimmt, daß im Falle größerer Arbeitslosigkeit (mindestens zwei unterstützte Erwerbslose vom Hundert der Einwohner) für Notstandsarbeiten, die mehr als 2000 Erwerbslosentagewerke umfassen, zu der Förderung aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge („Grundförderung") noch eine zusätzliche Förderung aus Reichs- und Landesmitteln („verstärkte Förderung") bewilligt werden kann. Die Grundförderung erfolgt mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses durch den öffentlichen Arbeitsnachweis; die verstärkte Förderung durch die Landeszentralbehörde. Die Grundförderung kann als Darlehen oder als verlorener Zuschuß gewährt werden. Die Förderung in Form von Zuschüssen darf das 1,5fache, die in Form von Darlehen das 2,5fache der Ersparnis an Erwerbslosenunterstützung nicht übersteigen. Die verstärkte Förderung erfolgt durch Uebernahme einer Bürgschaft oder — was die Regel ist — durch Hingabe verzinslicher Tilgungsdarlehen. Wie die Grundförderung, so muß auch die verstärkte Förderung in einem angemessenen Verhältnis zu der Ersparnis an Erwerbslosenunterstützung stehen. In Ausnahmefällen kann bei Notstandsarbeiten von mehr als örtlicher Bedeutung, insbesondere wenn bei ihnen Erwerbslose aus mehreren Arbeitsnachweisbezirken beschäftigt werden sollen, auf die Grundförderung ganz oder teilweise verzichtet werden.

Die erhebliche Zunahme der Arbeitslosigkeit, die in den letzten Wochen in vielen Bezirken Deutschlands eingetreten ist, haben den Reichsarbeitsminister veranlaßt, seine Bereitwilligkeit auszusprechen, die verstärkte Förderung zu erweitern. Mit Rundschreiben vom 5. Januar 1926 IV 120/26 hat er im Hinblick darauf, daß in den besonders durch Arbeitslosigkeit betroffenen Bezirken die Gemeinden durch die Folgen der Wirtschaftskrise in vielen Fällen schwer belastet und daher nicht in der Lage sind, aus eigenen Mitteln erhebliche Aufwendungen für Notstandsarbeiten zu machen, sich damit einverstanden erklärt, in der Förderung von Notstandsarbeiten u. a. folgende Erleichterungen zuzulassen:

1. Als obere Grenze ist für eine Förderung (einschließlich der Grundförderung) in den notleidenden Bezirken das Fünffache, in den besetzten und geräumten Gebieten das Sechsfache der ersparten Erwerbslosenunterstützung anzusehen. Ueber 80 % der Gesamtkosten der Notstandsarbeit darf aber die Förderung nicht hinausgehen. In ganz besonderen Ausnahmefällen, in denen aus sozialen und politischen Gründen dringend notwendige Notstandsarbeiten andernfalls unterbleiben müßten, darf in den besetzten und geräumten Gebieten eine Förderung bis zu 90 % bewilligt werden.

2. Der Zinssatz für die aus Reichs- und Landesmitteln zu gewährenden Darlehen kann in den genannten Bezirken bis auf 5 %, in den besetzten und geräumten Gebieten bis auf 4 % herabgesetzt werden.

3. Die Tilgungsdauer der Darlehen darf zehn Jahre nicht überschreiten; es können aber vor Beginn der Tilgungsfrist ein bis zwei tilgungsfreie Jahre eingeschaltet werden, wobei in geeigneten Fällen die Tilgungsraten in mäßiger Progression zu staffeln sind.

4. Von Gemeinden mit besonders großer und langanhaltender Erwerbslosigkeit, die durch die Fürsorge für ausgesteuerte Erwerbslose besonders belastet sind, können solche ausgesteuerten Erwerbslosen, die bis dahin aus der Wohlfahrtspflege unterstützt worden sind, bis zu einem Drittel der Gesamtzahl der beschäftigten Notstandsarbeiter auf die verstärkte Förderung angerechnet werden. Voraussetzung dafür ist aber, daß aus Mitteln der Wohlfahrtspflege ein Betrag für die Notstandsarbeit zur Verfügung gestellt wird, welcher der Grundförderung entspricht.

Als Bezirke, die unter besonders großer Erwerbslosigkeit leiden, sind die anzusehen, in denen die Zahl der unterstützten Erwerbslosen 2 v. H. der Einwohnerzahl übersteigt. Arbeiten, die mehr als sechs Monate in Anspruch nehmen, sollen keine Förderung aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge zugesichert erhalten. Bei der Förderung von Notstandsarbeiten müssen sich die zuständigen Stellen stets vor Augen halten, daß die öffentlichen Mittel, die für diese Arbeiten zur Verfügung gestellt werden, letzten Endes zu einem großen Teil von der Wirtschaft aufgebracht sind. Die Kreise der Wirtschaft würden es aber nicht verstehen, wenn die aus den Betrieben herausgezogenen Mittel für solche Arbeiten Verwendung finden, die vom wirtschaftlichen Standpunkt aus wertlos sind.

Diese Entschließung, in Verbindung mit der Nachricht, daß dem Reichsarbeitsministerium zur Durchführung von Notstandsarbeiten ein Kredit von hundert Millionen Mark zur Verfügung stehe, hat in der Oeffentlichkeit zu der Meinung geführt, daß nun in beliebigem Ausmaß Nostandsarbeiten gefördert werden können. Nicht beachtet wurde dabei die Bedingung, daß das Land sich bei einer höheren Förderung mit dem gleichen Betrag beteiligen muß wie das Reich, daß der Hundertmillionenkredit des Reichsarbeitsministeriums für das ganze Haushaltsjahr 1925/26 zur Verfügung steht, und daß er zu einem nicht geringen Teil bereits im Jahre 1925 verbraucht wurde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die rasche und ungeheuere Zunahme der Arbeitslosigkeit in den letzten Wochen veranlaßte die Oeffentlichkeit, sich mit der produktiven Erwerbslosenfürsorge eingehend zu beschäftigen. Eine ganze Reihe von Vorschlägen hierzu liegen vor Unter anderm machte man dem Staat und den Gemeinden die ungenügende Bereitstellung von Notstandsarbeiten zum Vorwurf. In Verbindung damit sind Vorschläge aufgestellt worden, dauernd Notstandsarbeiten einzurichten, die je nach der Lage des Arbeitsmarktes in größerem, kleinerem oder kleinstem Ausmaße in der Ausführung zu halten sind. In der Theorie läßt sich die Bereitstellung solcher Notstandsarbeiten denken; sie scheitert aber in der Praxis, da einerseits in Baden solch große Arbeiten, welche nach Belieben gedehnt werden können, kaum zur Verfügung gestellt werden können, andererseits die Finanzierung in der heutigen Zeit sehr fraglich erscheint. Auch ist man bei derartigen Arbeiten in starkem Maße von der Witterung abhängig.

Als Ende Oktober und Anfangs November 1925 im Lande eine Zunahme der Arbeitslosigkeit festzustellen war, wurde das Landesamt für Arbeitsvermittlung angewiesen, die öffentlichen Arbeitsnachweise zu veranlassen, auf die Gemeinden und staatlichen Baustellen einzuwirken, Notstandsarbeiten in Gang zu bringen. Gleichzeitig wurde auch dem Finanzministerium gegenüber, das in der Hauptsache für die Durchführung staatlicher Arbeiten zuständig ist, angeregt, entsprechende Arbeitsgelegenheit zu schaffen.

Auf Grund der verschiedensten Anregungen und unter Berücksichtigung dessen, daß die Erwerbslosen selbst die Durchführung von Nostandsarbeiten verlangen, haben sich in den letzten Wochen eine große Anzahl von Gemeinden zur Durchführung von Notstandsarbeiten entschlossen.

Nach den Erhebungen bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen Badens befanden sich in der ersten Hälfte des Monats Januar 1926 in 42 Gemeinden insgesamt 85 Notstandsarbeiten in Gang, bei denen die Beschäftigung von rund 4600 Notstandsarbeitern mit rund 380000 Tagewerken vorgesehen ist. Die Zahl und Art der in den badischen Arbeitsnachweisbezirken in der ersten Hälfte des Monats Januar in der Ausführung begriffenen Notstandsarbeiten ist aus der Uebersicht 1 ersichtlich.

Mit den vorgenannten Erhebungen wurde auch versucht festzustellen, welche Notstandsarbeiten für die nächsten Wochen und Monate in Aussicht genommen sind Das Ergebnis ist aus der Uebersicht 2 zu ersehen. Beteiligt sind daran 127 Gemeinden.

Inwieweit die in Aussicht genommenen Notstandsarbeiten in Wirklichkeit auch zur Ausführung kommen, läßt sich noch nicht sagen. Es ist aber damit zu rechnen, daß noch eine größere Anzahl von Gemeinden Notstandsarbeiten in Angriff nehmen, die in der Uebersicht nicht enthalten sind, sei es, daß sie die Verhandlungen mit den Arbeitsnachweisen noch nicht aufgenommen haben, sei es, daß sie sich zur Durchführung von Notstandsarbeiten aus irgend welchen Gründen noch nicht entschließen konnten.

Zu denjenigen Gemeinden, in denen Notstandsarbeiten ausgeführt werden, oder noch zur Ausführung kommen sollen, zählen in der Hauptsache diejenigen Gemeinden, welche gegenwärtig unter größerer Arbeitslosigkeit zu leiden haben. Es sind dies die Gemeinden der Arbeitsnachweisbezirke Weinheim, Mannheim, Heidelberg. Bruchsal, Karlsruhe, Rastatt und Kehl, die größeren Industriegemeinden Mittelbadens und zum geringeren Teile auch des Schwarzwaldes und des Oberlandes.

Wenn es möglich wäre, die Durchführung von Notstandsarbeiten entsprechend zu finanzieren, könnte bis Monat März erreicht werden, in Baden schätzungsweise 10000 Erwerbslose bei Notstandsarbeiten zu beschäftigen, die nach einiger Beschäftigung mit anderen Erwerbslosen ausgewechselt werden können. Diese Zahl würde aber die höchst erreichbare sein. Daraus geht hervor, daß eine große Arbeitslosigkeit nicht durch öffentliche Notstandsarbeiten aufzusaugen ist. Solche Beschäftigungsmöglichkeit von 10000 Notstandsarbeitern nur auf kurze Zeit gegeben, da die Ausführung eines größeren Teils der Notstandsarbeiten nur eine beschränkte Zeitdauer in Anspruch nimmt. Sind diese Notstandsarbeiten beendet, so wird es vielen Gemeinden und anderen Trägern von Notstandsarbeiten nicht mehr möglich sein, neue Arbeiten zu schaffen, da solche Arbeiten nicht mehr vorhanden sind. Jetzt gibt es schon manche Gemeinden, denen es nicht gelingt, geeignete Arbeiten aufzufinden, da sie sich in den letzten Jahren an Notstandsarbeiten verausgabt haben.

Die in der Anlage 1 genannten Notstandsarbeiten sämtliche von den zuständigen Verwaltungsausschüssen der öffentlichen Arbeitsnachweise als förderungswürdige Notstandsarbeiten anerkannt, für die im allgemeinen eine Grundförderung in Höhe des 1,5 fachen Betrages der ersparten Erwerbslosenunterstützung bewilligt wurde.

Für sieben gegenwärtig in Ausführung begriffene Notstandsarbeiten wurde die verstärkte Förderung — in der Regel im 1,5 fachen Betrag der ersparten Erwerbslosenunterstützung — aus Reichs- und Landesmitteln mit dem Gesamtbetrag von 167500 ℳ bewilligt, wovon auf das Land Baden 83750 ℳ entfallen.

Anfangs des Jahres 1926 stand zur Förderung von Notstandsarbeiten einschließlich der durch den Reichsminister, vorbehaltlich der Genehmigung des Landtags, bereitgestellten 200000 ℳ ein Gesamtbetrag von 385000 ℳ zur Verfügung. Der größere Teil dieses Betrages wird von den bereits gestellten Anträgen auf Gewährung verstärkter Förderungen, über deren endgiltige Genehmigung noch Verhandlungen schweben, in Anspruch genommen werden. Es ist damit zu rechnen, daß im Laufe des Rechnungsjahres etwa 100 Notstandsarbeiten mit rund 8—10000 beschäftigten Erwerbslosen in Gang kommen, für welche eine verstärkte Förderung in Frage kommt. Nach vorsichtiger Schätzung werden bei diesen Arbeiten im Monat Januar 100000, im Monat Februar 150000 und im Monat März 250000, insgesamt also 500000 Erwerbslosentagewerke geleistet.

Bis jetzt wurde die verstärkte Förderung vom einfachen bis zum 2,5 fachen Betrag, im Mittel etwa im 1,5 fachen Betrag der ersparten Erwerbslosenunterstützung für jedes geleistete Erwerbslosentagewerk bewilligt Dazu kommt noch die mit Zustimmung der Verwaltungsausschüsse von den öffentlichen Arbeitsnachweisen bewilligte Grundförderung in der Regel in Höhe des 1,5 fachen Betrages, sodaß jetzt die Gesamtförderung das dreifache der ersparten Erwerbslosenunterstützung betrug. Wird der Anregung des Reichsarbeitsministers entsprochen, käme im Mittel für die verstärkte Förderung der 3,5 fache Betrag in Frage, der bei einem Mittelsatz von 2,40 ℳ im einfachen Betrag einem Förderungssatz von 2,40 ℳ × 3,5 = 8,40 ℳ entspricht. Diese Förderung ist mit Ausnahme für die besetzten und geräumten Gebiete das Höchstmaß der zulässigen verstärkten Förderung, die zu der Grundförderung hinzutritt. Unter der Voraussetzung, daß bei Notstandsarbeiten die verstärkter Förderung bis zum 31. März 1926 die erwarteten 500000 Erwerbslosentagewerke zur Leistung

entstände für diese Zeit für Reich und Land unter Zugrundelegung eines mittleren Förderungssatzes von 2,40 ℳ

bei einer Förderung	eine Gesamtbelastung von	wovon das Land aufzubringen hat
im 1 fachen Betrag	1 200 000 ℳ	600 000 ℳ
im 1,5 " "	1 800 000 ℳ	900 000 ℳ
im 2,5 " "	3 000 000 ℳ	1 500 000 ℳ
im 3,5 " "	4 200 000 ℳ	2 100 000 ℳ

Es darf damit gerechnet werden, daß für das Land Baden der Gesamtaufwand bei einer mittleren verstärkten Förderung im 3,5 fachen Betrag 2 Millionen Mark nicht überschreiten wird, sodaß abzüglich der noch zur Verfügung stehenden Mittel von 385 000 ℳ noch ein Betrag von 1 615 000 ℳ erforderlich wäre.

Die verstärkte Förderung erfolgt in der Regel durch Hingabe entsprechender Tilgungsdarlehen. Bis jetzt wurden die Darlehen auf die Dauer von 10 Jahren mit einer Verzinsung von 6,5 % bewilligt. Nach der Anregung des Reichsarbeitsministers besteht die Möglichkeit, mit dem Zinsfuß auf 5 %, in den besetzten und geräumten Gebieten auf 4 % herunterzugehen. Dieser Anregung wird man aber nur ausnahmsweise entsprechen können, da sonst das Land neben der Beschaffung der Gelder und der Uebernahme des Risikos noch einen erheblichen Zinsausfall zu decken hätte.

Bei der vorgesehenen Art der verstärkten Förderung können alle kleineren Arbeiten keine Förderung aus Reichs- und Landesmitteln erhalten; die Träger solcher Arbeiten müssen sich vielmehr mit der Grundförderung begnügen. Eine Reihe kleinerer Arbeiten, die gemeinnützigen Charakter tragen, können auch auf dem Wege der Pflichtarbeit durch Erwerbslose ausgeführt werden. Man nimmt zwar vielfach gegen die in der Erwerbslosenfürsorgeverordnung vorgesehene Möglichkeit, die Unterstützung von einer Arbeitsleistung abhängig zu machen, Stellung, vergißt aber dabei, daß durch diese Beschäftigung mit Pflichtarbeit das Einkommen der Erwerbslosen erhöht werden kann. Nach Artikel 7 der Ausführungsvorschriften zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 2. Mai 1925 (RGBl I S. 61) soll der Träger der Pflichtarbeit den Erwerbslosen für Mehraufwendungen, die ihnen bei ordnungsmäßiger Ausführung der zugewiesenen Arbeiten entstehen, aus eigenen Mitteln zu der Erwerbslosenunterstützung eine angemessene Entschädigung gewähren. Sie darf aber weder 50 v. H. der dem Erwerbslosen zustehenden Hauptunterstützung noch zusammen mit der Hauptunterstützung die Vergütung eines Notstandsarbeiters überschreiten.

Die Arbeitsleistung des Pflichtarbeiters soll in der Regel 16 Stunden wöchentlich nicht übersteigen, außerdem dürfen unterstützte Erwerbslose nur mit solcher Pflichtarbeit beschäftigt werden, deren Gemeinnützigkeit einwandfrei feststehe und die sonst überhaupt nicht oder nicht zu dieser Zeit oder nicht in diesem Umfange ausgeführt werden würde.

Für die Durchführung von Notstandsarbeiten oder die Bereitstellung sonstiger Arbeiten, deren Träger der badische Staat selbst ist, ist in der Hauptsache das Finanzministerium zuständig. Nach einer Mitteilung des Finanzministers dienen zur Bekämpfung der Erwerbslosigkeit folgende Maßnahmen:

1. Die Bezirksbauämter wurden angewiesen, von den für den nächsten Staatsvoranschlag in Betracht kommenden Bauunterhaltungsarbeiten die dringlichsten Herstellungen, soweit sie sich in der Winterzeit ausführen lassen, sofort in Angriff zu nehmen.

2. Die Vorarbeiten für die im nächsten Staatsvoranschlag vorgesehenen Wohnungsneubauten, welche im ganzen etwa eine Ausgabe von 3,3 Millionen Mark verursachen, werden so beschleunigt, daß sofort nach Fertigstellung des Staatsvoranschlages die Genehmigung des Landtags zur Inangriffnahme der Bauten eingeholt werden kann.

3. Aehnlich wie bei den Bauunterhaltungsarbeiten sollen die von der Forstverwaltung für die nächste Staatsvoranschlagsperiode in Aussicht genommenen Wegbauten jetzt schon, soweit die Witterung es gestattet, ausgeführt werden.

4. Der Domänenverwaltung wurde die Genehmigung erteilt, die großen Weiher im Schloßgarten in Schwetzingen entschlammen zu lassen. Die Arbeit wurde als Notstandsarbeit bereits in Angriff genommen.

5. Die Domänenabteilung läßt z. Zt. in rund 15 auf das ganze Land verteilten Fällen auf Aeckern und Wiesen größere Erdarbeiten ausführen, wofür Mittel in Höhe von rund 200 000 ℳ bewilligt wurden.

6. Auf der Kollerinsel bei Bühl soll ein in Selbstbewirtschaftung zu nehmendes Hofgut errichtet werden; die Mittel für Gebäude und Inventar sind im nächsten Staatsvoranschlag vorgesehen. Außerdem erweist es sich aber noch für nötig, größere Erdbewegungen vorzunehmen, um die auf höher gelegenen Stellen der Insel abzuhebende Erde mittels einer Feldbahn nach den tiefer gelegenen Stellen zu bringen und diese aufzufüllen. Diese Arbeit eignet sich besonders als Notstandsarbeit.

7. Im zweiten Nachtrag zum laufenden Staatsvoranschlag sind für Straßenunterhaltung im ordentlichen und außerordentlichen Etat rund 5,8 Millionen Mark angefordert. Damit ist die Straßenbauverwaltung instandgesetzt, den ganzen Winter hindurch, soweit die Witterung es erlaubt, Arbeiten in großem Umfange ausführen zu lassen. Große Stein- und Schotterlieferungen sind bereits vergeben, deren Ausführung der Steinindustrie des Landes eine Beschäftigung von etwa 400—500 Arbeitern mehr als in den früheren Jahren ermöglichen wird. Die Kostenanschläge zur Unterhaltung von Landstraßen sind mit einem Gesamtbetrag von rund 8 Millionen Mark bereits genehmigt und den Bauämtern zum Vollzug zugegangen.

8. Die Wasser- und Straßenbaudirektion führt in einer Zusammenstellung 31 Kulturbauarbeiten auf, die als Notstandsarbeiten in Betracht kommen; z. T. befinden sich diese Arbeiten in der Ausführung. Der größere Teil der in der Zusammenstellung aufgeführten Arbeiten ist bereits auch in den Berichten der Arbeitsnachweise enthalten.

9. Auf dem Gebiet des Wasserbaues ist auf die von der Reichswasserstraßenverwaltung in der Ausführung befindliche Verbesserung des Fahrwassers des Rheins zwischen Germersheim und Speyer hinzuweisen, ferner auf den von der Neckar A.-G. durchgeführten Bau der Kraftstufe Ladenburg der Neckarkanalisierung. Im Bezirk Kehl wird demnächst mit der Tieferlegung der Hafensohle in Kehl und der — besonders als Notstandsarbeit geeigneten — Auffüllungsarbeit auf Gemarkung Auenheim begonnen.

10. Die bereits in Angriff genommenen Bahnbauten Oppenau—Peterstal und Titisee—Seebrugg werden einer größeren Anzahl von Arbeitern für längere Zeit Beschäftigung geben.

Dem Wiederaufleben der Bautätigkeit wird dauernd Aufmerksamkeit geschenkt. Entsprechend der Entschließung des Landtags in seiner 12. Sitzung vom 18. Dezember 1925 wurden die Baupolizeibehörden angewiesen, die Prüfung der Baugesuche mit Rücksicht auf die gegenwärtige Arbeits- und Wirtschaftslage besonders rasch vorzunehmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 1. Anlage 1.

Übersicht 1 über die Mitte Januar 1910 [illegible]

Große Baden bereits begonnenen Notstandsarbeiten.

Lfd. Nr.	Arbeitsnachweis-bezirk	Rodungsarbeiten an bestehenden Gebäuden, Rodungen von Baugruben, Abbruch und Ähnliche Arbeiten: Zahl	Zahl der Notstandsarbeiter	Zahl der Tagwerke	Gewinnung von Torf, Kies, Steinen und Schotterschlägen usw.: Zahl	Zahl der Notstandsarbeiter	Zahl der Tagwerke	Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Kulturverbesserungen verschiedener Art: Zahl	Zahl der Notstandsarbeiter	Zahl der Tagwerke	Bach- u. Flußregulierungen, Anlegung von [illegible] verschiedener Art: Zahl	Zahl der Notstandsarbeiter	Zahl der Tagwerke
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1	B.-Baden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Bruchsal	—	—	—	—	—	—	1	100	1 400	—	—	—
3	Freiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Heidelberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Karlsruhe	—	—	—	—	—	—	7	333	24 290	5	148	[illegible]
6	Kehl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Konstanz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Lahr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Lörrach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Mannheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	40	[illegible]
11	Mosbach	—	—	—	—	—	—	1	10	240	—	—	—
12	Offenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Pforzheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	Rastatt	1	450	51 100	—	—	—	2	70	7 000	—	—	—
15	Villingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Waldshut	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Weinheim	—	—	—	—	—	—	2	190	30 500	—	—	—
	Zusammen	1	450	51 100	—	—	—	13	703	63 430	6	188	[illegible]

Lfd. Nr.	Arbeiten in Wasser, Betrieben, Bade- u. Badeanstalten, Gewerbebetrieben usw.: Zahl	Zahl der Notstandsarbeiter	Zahl der Tagwerke	Kanalisationsarbeiten verschiedener Art: Zahl	Zahl der Notstandsarbeiter	Zahl der Tagwerke	Straßenherstellung, Neubau von Straßen, Herstellung von Feld- und Waldwegen: Zahl	Zahl der Notstandsarbeiter	Zahl der Tagwerke	Herstellung von Sport- u. Spielplätzen, Freibädern und ähnlichen Anlagen an öffentlichen Anlagen: Zahl	Zahl der Notstandsarbeiter	Zahl der Tagwerke	Sonstige Arbeiten: Zahl	Zahl der Notstandsarbeiter	Zahl der Tagwerke	Spalte 3—20 zusammen: Zahl	Zahl der Notstandsarbeiter	Zahl der Tagwerke
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	—	—	—	—	—	1	50	3 000	—	—	—	1	50	3 000
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	100	1 400
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	—	—	1	30	3 300	—	—	—	—	—	—	1	30	3 300
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	5	290	22 900	4	130	4 640	3	90	5 470	—	—	—	12	510	33 010
[illegible]	10	5 000	[illegible]	1	130	8 000	16	598	35 530	1	25	1 340	—	—	—	31	1 332	82 815
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	1	50	5 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	50	5 500
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	4	210	15 600	1	30	2 000	—	—	—	—	—	—	5	240	17 600
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	1	60	2 000	3	50	3 080	1	15	500	—	—	—	5	120	5 580
[illegible]	53	5 500	[illegible]	1	25	1 200	3	454	67 840	4	280	25 000	—	—	—	10	832	104 040
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	—	—	2	60	962	—	—	—	—	—	—	3	70	1 202
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	1	25	560	1	10	240	—	—	—	—	—	—	2	35	800
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	3	240	13 000	3	155	4 950	—	—	—	—	—	—	9	915	76 050
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	—	—	2	134	17 370	—	—	—	—	—	—	4	324	47 870
1	153	10 500	17	1 030	69 760	36	1 640	139 912	10	460	35 310	—	—	—	85	4 633	382 173

Anlage 2.

Übersicht 2 über die für die Monate Januar bis Juni [illegible] im Lande Baden in Aussicht genommenen Nothstandsarbeiten.

Ordnungszahl	Arbeitsnachweisbezirk	Straßenbaugrundarbeiten an bestehenden Straßen, Bahnbrüchen von Bergwerken, Steinbruch und ähnliche Arbeiten			Herstellung von Damm, Mole, Ufermauern und Uferbefestigungen usw.			Bahnanschlußgleisen und sonstige Erdarbeiten bei Bahnanlagen			Bach- u. Flußregulierungen und sonstige Arbeiten zur Entwässerung von Ländereien usw.		
		Zahl	Zahl der Nothstandsarbeiter	Zahl der Tagewerke	Zahl	Zahl der Nothstandsarbeiter	Zahl der Tagewerke	Zahl	Zahl der Nothstandsarbeiter	Zahl der Tagewerke	Zahl	Zahl der Nothstandsarbeiter	Zahl der Tagewerke
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1	O.-Baden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Bruchsal	—	—	—	—	—	—	4	400	30 050	—	—	—
3	Freiburg	2	24	608	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Heidelberg	—	—	—	1	20	1800	4	75	1 000	2	175	[illegible]
5	Karlsruhe	—	—	—	—	—	—	15	442	37 265	3	240	[illegible]
6	Kehl	—	—	—	1	10	150	8	200	13 520	—	—	—
7	Konstanz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Lahr	—	—	—	—	—	—	4	180	11 951	—	—	—
9	Müllheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Mannheim	—	—	—	—	—	—	4	280	31 540	1	40	[illegible]
11	Mosbach	—	—	—	—	—	—	1	35	875	—	—	—
12	Offenburg	—	—	—	2	21	360	1	5	70	—	—	—
13	Pforzheim	—	—	—	—	—	—	3	35	845	1	—	—
14	Rastatt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Villingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Waldshut	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Weinheim	1	80	11 000	—	—	—	6	280	32 240	—	—	—
	Zusammen	3	104	11 808	4	51	2310	52	1992	165 956	7	455	[illegible]

Ordnungszahl	Arbeitsnachweisbezirk	Bauten in Gemeinden, Bezirken, Kreisen u. Kulturverbänden, Hochbauten usw.			Kanalisationsarbeiten verschiedener Art			Straßenbefestigung, Bauten von Straßen, Herstellung von Feld- und Waldwegen			Herstellung von Sport- u. Spielplätzen, Freibädern und sonstigen Anlagen an öffentlichen Anlagen			Sonstige Arbeiten			Spalte 3—29 zusammen		
		Zahl	Zahl der Nothstandsarbeiter	Zahl der Tagewerke	Zahl	Zahl der Nothstandsarbeiter	Zahl der Tagewerke	Zahl	Zahl der Nothstandsarbeiter	Zahl der Tagewerke	Zahl	Zahl der Nothstandsarbeiter	Zahl der Tagewerke	Zahl	Zahl der Nothstandsarbeiter	Zahl der Tagewerke	Zahl	Zahl der Nothstandsarbeiter	Zahl der Tagewerke
1	2	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	120	—	—	—	—	—	—	1	20	120
—	—	—	—	—	—	—	—	2	200	6 200	—	—	—	1	200	10 000	7	800	52 250
1	20	480	2	40	840	2	40	1 200	3	48	1 110	—	—	—	10	172	4 444		
—	—	—	5	295	37 450	24	436	18 840	2	105	3 450	1	10	50	39	1116	93 090		
1	30	2 250	3	110	5 350	12	494	35 920	—	—	—	—	—	—	34	1316	109 275		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	270	13 070		
—	—	—	—	—	—	6	198	11 080	—	—	—	—	—	—	6	198	11 086		
—	—	—	—	—	—	2	60	1 000	—	—	—	—	—	—	6	240	12 951		
1	60	5 100	—	—	—	1	15	700	—	—	—	—	—	—	2	75	5 800		
1	350	40 200	2	60	3 480	3	200	16 800	3	225	29 880	—	—	—	16	1065	127 880		
—	—	—	—	—	—	7	325	17 400	—	—	—	—	—	—	8	360	18 275		
—	—	—	3	53	5 050	12	269	9 340	—	—	—	—	—	—	18	348	14 820		
—	—	—	5	185	6 725	21	469	20 650	1	40	3 200	—	—	—	31	729	31 425		
—	—	—	1	50	8 030	4	495	23 000	—	—	—	—	—	—	5	545	31 030		
—	—	—	1	30	1 500	2	44	1 830	—	—	—	—	—	—	3	74	3 330		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	3	50	2 200	—	—	—	1	80	12 300	13	490	57 800		
4	360	48 030	32	823	88 425	102	3315	166 251	9	428	37 626	3	290	22 350	208	7818	587 246		

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg